



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

MERKBLATT

MERKBLATT MIT DOKUMENTATIONSHILFEN ZUR UMSETZUNG DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG BEI BAU- UND ABBRUCHMAßNAHMEN

Fassung: [Mai 2018 (Se)]

HERAUSGEBER:
Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)
Bavariaring 31, 80336 München
www.lbb-bayern.de



1. Zielsetzung, Regelungsumfang und Adressaten der Gewerbeabfallverordnung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 6 KrWG) fordert für die Abfallentsorgung die Einhaltung einer fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Die am 1. August 2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung konkretisiert dies u.a. für Bau- und Abbruchabfälle. Die Verordnung zielt insbesondere auf eine Stärkung der stofflichen Verwertung ab. Durch eine striktere Getrennthaltung soll das Recycling gestärkt werden. Eine besondere Bedeutung soll insbesondere der Abtrennung gipshaltiger Bauabfälle zukommen.¹

Die Verordnung richtet sich an alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Die Verordnung regelt die Erfassung (Sammlung), die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung dieser Abfälle (§ 1 Abs. 1 GewAbfV).

Die Einhaltung der Getrennthaltung der einzelnen Bauabfallfraktionen ist vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer zu dokumentieren (§ 8 Abs. 3 GewAbfV).

2. Getrenntsammlungspflicht für bestimmte Bauabfallarten

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, zu denen Bau- und Abbruchunternehmen zählen, müssen auf jeder Baustelle die folgenden Abfallfraktionen grundsätzlich jeweils getrennt sammeln, befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen (§ 8 Abs. 1 GewAbfV):

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

¹ Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seite 23

Eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der Abfallfraktionen 1-10 kann vorgenommen werden. Nicht unter die Regelungen der GewAbfV fallen Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05).

In den getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen können nach den Regeln der Technik nicht vermeidbare Fremdbestandteile (z.B. Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaltungen an Beton- oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile) enthalten sein². Eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent sollte in der Regel nicht überschritten werden³.

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle ist zu beachten (§ 9 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 GewAbfV).

Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)

Die Getrenntsammlungs- und Entsorgungspflicht für nicht gefährliche Holzabfälle ist neu. Nicht gefährliche Holzabfälle sind gemäß § 2 Ziff. 4 AltholzV folgende Fraktionen:

- **Altholzkategorie A I:** naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,
- **Altholzkategorie A II:** verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Holzabfälle dieser beiden Belastungsgruppen können zusammen gesammelt werden. Sie müssen aber ab sofort grundsätzlich getrennt von den übrigen Bauabfällen gesammelt werden.

Höher belastete Holzabfälle, mussten bereits bisher getrennt gesammelt und entsorgt werden. Abfallerzeuger und -besitzer haben Altholz, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz an der Anfallstelle (Baustelle) nach Herkunft und Sortiment nach den Vorgaben der Altholzverordnung getrennt erfasst sowie getrennt gesammelt, bereitgestellt, befördert und gelagert (§ 10 Abs. 1 AltholzV).

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 AltholzV dürfen nur Holzabfälle der Altholzkategorien A I und A II ohne weitere Vorbehandlung stofflich zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen verwertet werden. Die Entsorgung von höher belasteten Altholzabfällen wird ebenfalls in der AltholzV verbindlich geregelt.

² Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seite 92

³ Ebenda, Seiten 92 und 66

**AltholzV, Anhang III (zu § 5 Abs. 1):
Zuordnung gängiger Altholzsortimente im Regelfall (Auszug)**

Gängige Altholzsortimente			Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel
Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortimente	Naturl belassenes Vollholz	A I	17 02 01
		Holzwerkstoffe, Schalhölzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
	Altholz aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten	Beseitigung	17 06 03 *
		Bauspanplatten	A II	17 02 01
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	A IV	17 02 04 *
		Holzfachwerk und Dachsparren	A IV	17 02 04 *
		Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	A IV	17 02 04 *
		Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	A IV	17 02 04 *
		Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV	17 02 04 *
	Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich	Bahnschwellen	A IV	17 02 04 *
Leitungsmasten		A IV	17 02 04 *	

Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)

Neu ist auch die Pflicht, Dämmmaterialien getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Darunter fallen im Wesentlichen mineralische Dämmstoffe (wie Glas- und Steinwolle) und mineralölbasierte Dämmstoffabfälle (wie Dämmplatten aus Polystyrol und Polyurethan). Stein- und Glaswollabfälle sollen möglichst getrennt erfasst werden.⁴

HBCD-haltige Dämmstoffe

Eine Untergruppe der Abfallfraktion Dämmstoffe bildet die Gruppe der HBCD-haltigen Dämmstoffe. Am 1. August 2017 traten neue Regeln für die Entsorgung dieser Gruppe von Bauabfällen, die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, in Kraft⁵. Dadurch wird die Entsorgung dieser Bauabfälle dauerhaft gesichert, die damit einhergehenden Pflichten werden aber aufwendiger.

Hintergrund

Im September 2016 wurden bis dahin als nicht gefährlich eingestufte HBCD-haltige (Dämmstoff-) Abfälle als gefährliche Abfälle eingestuft. Dies führte zu einem Entsorgungsengpass und sehr hohen Entsorgungskosten. Auch verschiedene – teils divergierende – Ländererlasse konnten das Problem nicht beheben.

Ab dem 1. Januar 2017 wurde diese Abfalleinstufung für ein Jahr ausgesetzt. Dies führte zwar zu einer Entspannung am Entsorgungsmarkt und zu einem teilweisen Absinken der Entsorgungspreise. Eine dauerhafte Lösung war damit aber nicht erreicht.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2017 die Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) und die Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung beschlossen.

Die neue POP-Verordnung verfolgt zwei Ziele. Bestimmte POP-Abfälle, darunter HBCD-haltige Dämmstoffe, sind zum einen künftig kein gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung mehr. Zum anderen müssen POP-haltige Abfälle nun unabhängig von ihrer Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall in vergleichbarem Maße getrennt gesammelt und überwacht werden und dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden. Damit wurde eine deutschlandweit einheitliche und praktikable Regelung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen sichergestellt. Jedoch bleiben die Entsorgungskosten aufgrund der bürokratischen Trennungs-, Sammel-, und Nachweispflichten wohl dauerhaft hoch.

⁴ A.a.O., Seite 90

⁵ Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17. Juli 2017

Nachweis- und Registerpflichten für HBCD-haltige Abfälle

Für Erzeuger (Bauunternehmer), Beförderer und Entsorger bestehen nunmehr grundsätzlich ähnliche Nachweis- und Registerpflichten wie bei gefährlichen Abfällen. Das betrifft aber nur HBCD-haltige Dämmstoffabfälle, deren HBCD-Gehalt größer als 1.000 Milligramm pro Kilogramm ist. Das sind Monofractionen von HBCD-haltigen Schaumstoffplatten und Baumischabfälle mit einem Gehalt von mehr als 10 Kilogramm Schaumstoff pro Tonne Gesamtgewicht (0,5 m³/t – Schätzwert). Es wird für diese Abfälle ein Nachweisverfahren zur Sammelentsorgung eingeführt.

Abfallgemische mit einem geringeren Anteil unterliegen nicht dem Nachweisverfahren. Sie werden nach den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung entsorgt.

Abfälle bei Neubaumaßnahmen

Bei Neubaumaßnahmen wird davon ausgegangen, dass kein HBCD-haltiges Material anfällt, da diese Baustoffe HBCD-frei sind. Diese Bauabfallgemische oder Dämmstoffmonofractionen unterliegen damit nicht den Nachweis- und Registerpflichten.

Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)

Auch die Pflicht zur getrennten Erfassung und Entsorgung von Bitumengemischen ist neu. Hierunter zählen u.a. Abdichtungen, Estriche, Dachpappe sowie Trag-, Binde- und Deckschichten im Straßenbau. Hier ist hinsichtlich der Trennungspflichten aber wie folgt zu unterscheiden:

Die Getrenntsammlung von Bitumengemischen wie Abdichtungen, Dachpappe und Estrich dient laut der Zielsetzung der GewAbfV eher der Separierung von Schadstoffen, die ein hochwertiges Recycling der übrigen Abfallfraktionen behindern. Bitumengemische aus Trag-, Binde- und Deckschichten im Straßenbau, können dagegen auch einer Heißmischanlage zugeführt werden und dann grundsätzlich wieder für den Straßen- und Wegebau oder für die Herstellung befestigter Flächen verwendet werden⁶.

Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)

Neu ist auch die Pflicht, Bauabfälle auf Gipsbasis getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Deren getrennte Sammlung ist eines der Hauptziele der Verordnung⁷. Betroffen sind vor allem Gipsmörtel, Gipsputze, gipshaltige Estriche (Trockenestrich und Fließestrich) und raumauskleidende Elemente (Gips-Platten und Gips-Wandbauelemente). Eine trockene Zwischenlagerung wird wegen der dann grundsätzlichen Möglichkeit einer hochwertigen Verwertung vom StMUV empfohlen.⁸

⁶ Vgl. Drucksache 2/17 des Bundesrats vom 09.01.2017, Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, Seite 93 sowie Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 16.08.2017 zur Dokumentationshilfe des LBB „Dokumentation der Getrenntsammlung von Bauabfällen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nach Gewerbeabfallverordnung, Stand: August 2017

⁷ Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seite 91

⁸ UMS 78e-U8754.0-2015/8-1 v. 18.12.2015

Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)

Neu ist ebenfalls die Pflicht, Betonabfälle separat zu sammeln und der Verwertung zuzuführen.

3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1 bis 10 entfällt, wenn sie **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist** (§ 8 Abs. 2 GewAbfV). Sie besteht insbesondere nur, wenn ein Markt für den aus der Verwertung vorhandenen Stoff oder die gewonnene Energie vorhanden ist (§ 7 Abs. 4 S. 1 KrWG).

Auf die diesbezüglichen „Verbändeerläuterungen“ und die „Hinweise aus der Verordnungsbegründung zur Getrenntsammlung“ auf den Seiten 18 und 19 dieses Merkblatts wird verwiesen.

Bei der Beurteilung, ob eine Rückbau- bzw. Abbruchmaßnahme (z.B. die Trennung von miteinander verbundenen Materialien) als **technisch möglich** anzusehen ist, sind nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.⁹

Zur **Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit** sind insbesondere Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung, unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische, anzustellen. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist allerdings nicht erforderlich. Wenn keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar sind, kann ebenfalls die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein (. Kosten der nachträglichen Trennung der Abfallfraktionen müssen aber unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus vermeidbar gewesen wären (z.B. Sortierkosten, die wegen einer unterlassenen Entfernung von Holzböden vor dem Wohnhausrückbau entstanden sind). Ob eine die Gemischtsammlung rechtfertigende technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, ist aus den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Sachverhalte, die eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht begründen, liegen beim Abfallerzeuger¹⁰.

⁹ Seite 4 des UMS 78a-U8750.0-2014/5-58 v. 11.07.2017

¹⁰ Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seite 67 ff.

4. Gemische müssen der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt werden

Abfallfraktionen, deren Getrennsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, fallen als **Gemische** an. Für diese bestehen folgende Pflichten (§ 9 Abs. 1 GewAbfV):

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten sind unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen. Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“. Dem Erzeuger oder Besitzer wird auf jeden Fall ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum zugestanden und damit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.¹¹ In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In diesen Gemischen dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Die Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage muss nicht direkt erfolgen, sondern kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen.
2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. An diese Aufbereitungsanlagen werden von der GewAbfV, anders als an Vorbehandlungsanlagen, keine besonderen Anforderungen gestellt.¹²

5. Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen entfällt bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Mineralische und nicht mineralische Abfallgemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle brauchen keiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden, soweit die Behandlung der Gemische in einer solchen Anlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Abs. 4 GewAbfV). In **Blatt D** (Seite 14 dieses Merkblatts) sind die dazu grundsätzlich in Frage kommenden technischen oder wirtschaftlichen Gründe genannt.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Umstände des Einzelfalls anhand eines Kostenvergleichs ergeben, dass zwischen der Behandlung und der anschließenden Verwertung der Gemische und der thermischen oder sonstigen Verwertung der Gemische ohne vorherige Vorbehandlung ein erhebliches Missverhältnis vorliegt.

Die nicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung vorgesehenen Gemische sind unverzüglich einer möglichst hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (§ 9 Abs. 5 GewAbfV).

¹¹ Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seiten 95, 72.

¹² Begründung zur Gewerbeabfallverordnung, BR-DS 2/2017 vom 09.01.2017, Seite 95. Die Annahmekontrolle und Güteüberwachung soll künftig in der Ersatzbaustoffverordnung im Rahmen der geplanten Mantelverordnung erfolgen.

6. Dokumentationspflichten

Die neue Gewerbeabfallverordnung verpflichtet Erzeuger, Besitzer, Entsorger und Behandler von Bauabfällen zu einer Vielzahl von Dokumentationen.

Die baugewerbliche Organisation hat hierzu Dokumentationshilfen entwickelt. Diese sind:

- a. Dokumentation der Getrennthaltung (**Blatt A**, Seite 11 dieses Merkblatts)
- b. Dokumentation des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (**Blatt B**, Seite 12 dieses Merkblatts)
- c. Dokumentation der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling (**Blatt EdÜ**, Seite 15 dieses Merkblatts)
- d. Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Diese Dokumentationspflicht gilt ab dem 01.01.2019. (**Blatt Erkl-Vo**, Seite 16 dieses Merkblatts)
- e. Dokumentation, dass die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, definierte Gesteinskörnungen herstellt (**Blatt Erkl-Au**, Seite 17 dieses Merkblatts)
- f. Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt wurden (**Blatt C**, Seite 13 dieses Merkblatts)
- g. Dokumentation von Ausnahmen von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht (**Blatt D**, Seite 14 dieses Merkblatts)

Achtung: Die alternativen Dokumentationspflichten **a.**, **b.**, **c.**, **f.** und **g.** müssen für jede Bau- und Abbruchmaßnahme, bei der das Gesamtvolumen der Abfälle pro Einzelmaßnahme (Baustelle) mehr als 10 Kubikmeter überschreitet, erfüllt und deren Erfüllung bei behördlichen Kontrollen nachgewiesen werden (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 6 GewAbfV). **Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Gesamtvolumen der Abfälle pro Einzelmaßnahme (Baustelle) 10 Kubikmeter nicht übersteigt, sind von den Dokumentationspflichten ausgenommen.** Bei der Berechnung der zehn Kubikmeter sind alle Abfälle aller Gewerke auf einer Baustelle zusammenzurechnen¹³.

Die materiellen Vorgaben der GewAbfV zur Getrennthaltung bzw. zur Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zum Recycling oder zum Vorliegen einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht sind aber auch bei Baustellen mit weniger als 10 Kubikmeter Abfall einzuhalten.

Die Dokumentationspflichten **a.**, **b.**, **c.**, **f.** und **g.** müssen der Erzeuger und Besitzer der Abfälle erfüllen. Dies sind grundsätzlich Bauunternehmer und ggfls. Entsorger (als Besitzer). Die Dokumentationspflichten **d.** und **g.** müssen die Betreiber der Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage erfüllen.

¹³ Grund hierfür ist, dass der Verordnungstext „die Bau –und Abbruchmaßnahme“ meint und nicht den Mengenanfall beim jeweiligen Bauunternehmen.

Abb. 1:
**Dokumentation bei erfolgreicher Gemischtsammlung
mit Weitergabe an Vorbehandlung oder Aufbereitung**

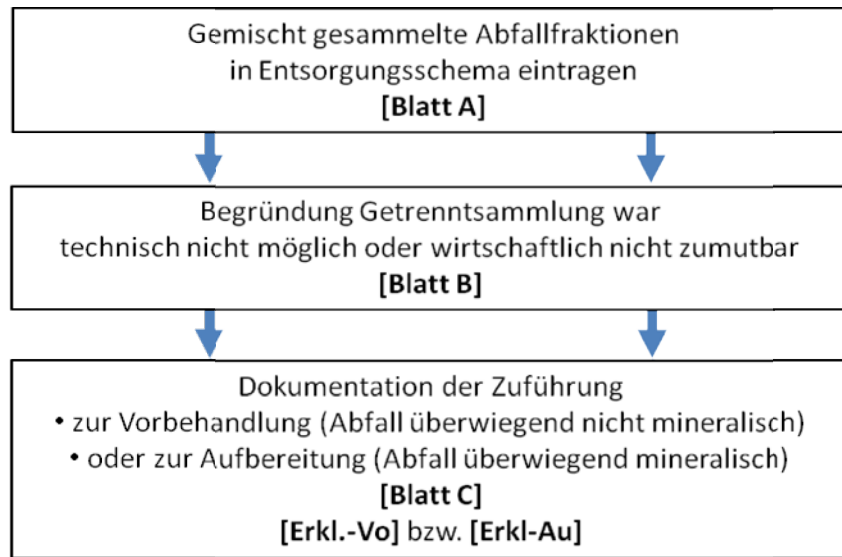
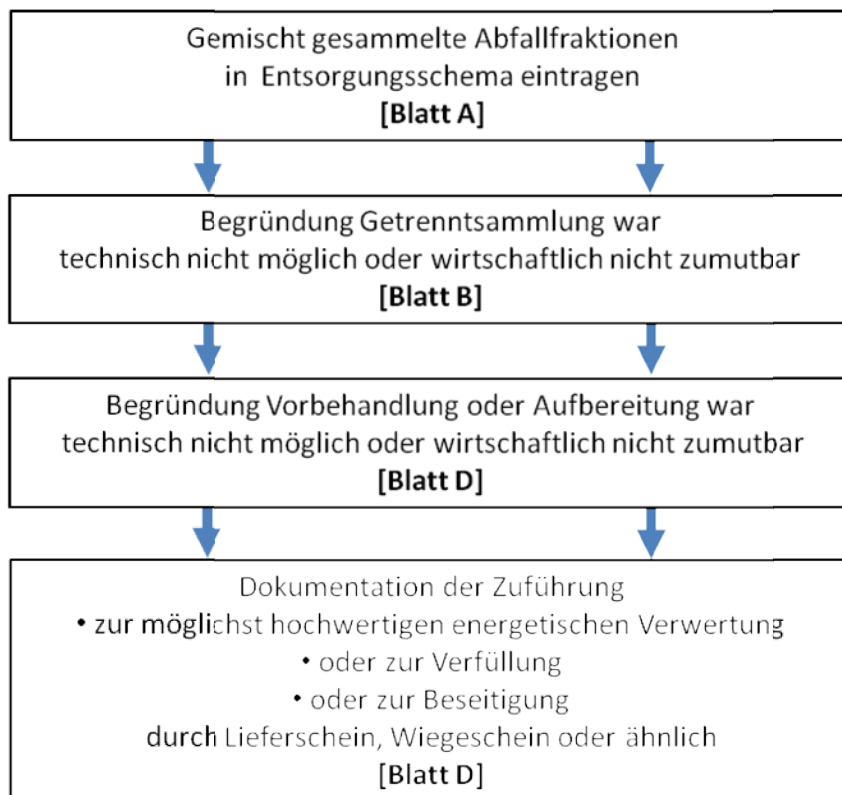


Abb. 2:
Dokumentation bei erfolgreicher Gemischtsammlung ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung



Blatt A: Dokumentation der Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfall (zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV)

Baumaßnahme: _____ Bauherr: _____

Str. / PLZ / Ort: _____

Ausführendes Unternehmen: _____ Zeitraum d. Bau- o. Abbruchmaßnahm _____

Angefallene Abfallfraktionen	Menge in Tonnen	Lieferschein Wiegeschein	Abholdatum	Entsorger	Abfallbeförderer falls abweichend v. Entsorger
Glas (AVV-Nr.: 17 02 02)	→	→	→	→	→
Kunststoff (AVV-Nr.:17 02 03)	→	→	→	→	→
Metalle, einschließlich Legierungen (AVV-Nr.:17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)	→	→	→	→	→
Holz (AVV-Nr.: 17 02 01)	→	→	→	→	→
Dämmmaterial (AVV-Nr.: 17 06 04)	→	→	→	→	→
Bitumengemische (AVV-Nr.: 17 03 02)	→	→	→	→	→
Baustoffe auf Gipsbasis (AVV-Nr.: 17 08 02)	→	→	→	→	→
Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)	→	→	→	→	→
Ziegel (AVV-Nr.: 17 01 02)	→	→	→	→	→
Fliesen und Keramik (AVV-Nr.:17 01 03)	→	→	→	→	→

! Bei Sammlung von Abfallgemischen Blatt B verwenden !

BLATT B

Getrennsammlung war technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

(Dokumentation nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 der Gewerbeabfallverordnung)

Die Sammlung der folgenden Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung):

erfolgte gemeinsam, denn

- die Getrennsammlung war technisch nicht möglich, da
- kein ausreichender Platz zur Aufstellung von mehreren Containern oder Behältern vorhanden war; siehe
 Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - aus den Verbändeerläuterungen (S. 4) war der Fall G(...) (z.B. G1) _____ gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- die Getrennsammlung war aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, denn
- es lag eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktionen vor;
siehe Foto oder folgende Erläuterung

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - es ist nur eine sehr geringe Menge (weniger als 50 kg/Woche) von der jeweiligen Abfallfraktion angefallen,
ggfls. Erläuterung

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - die mit der Verwertung verbundenen Kosten standen außer Verhältnis zu den Kosten,
die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären, bzw. eine Aufbereitung war wirtschaftlich
nicht zielführend, weil für die aufbereiteten Materialien kein Markt vorhanden ist
(§ 7 Abs. 4 KrWG).

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - aus den Verbändeerläuterungen (S. 19) war der Fall W....) (z.B. W1) _____ gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung

BLATT C

Zuführung eines Gemisches in eine Anlage zur Vorbehandlung oder Aufbereitung

(Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)

Das **nicht**-mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde folgender Vorbehandlungsanlage oder folgender Aufbereitungsanlage zugeführt

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

Die Dokumentation dieser Tatsache ergibt sich aus:

- Lieferschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- Wiegeschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- Entsorgungsvertrag
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- folgender Erläuterung

Zusätzlich muss bei der erstmaligen Abfallübergabe die Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (**Erkl-Vo**) bzw. des Betreibers der Aufbereitungsanlage (**Erkl-Au**) eingeholt werden.

Blatt D

Gemisch keiner Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt **(Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)**

Das **nicht**-mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus **Blatt A** oder Bezeichnung)

wurde keiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt, denn

- die Behandlung in einer solchen Anlage war technisch nicht möglich, weil das Gemisch zu
 - stark gealterte oder verschmutzte Abfallfraktionen enthielt
 - gefährliche Abfälle enthielt, die speziell zu entsorgen waren
 - sonstige Begründung und zwar

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

- die Kosten für die Behandlung und die anschließende Verwertung der Gemische stehen außer Verhältnis zu den Kosten der Verwertung ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung; dazu folgender Kostenvergleich:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Die Entsorgung dieses Gemisches erfolgte daher durch

- energetische Verwertung in folgender Anlage: _____
- Verfüllung in folgender Verfüllanlage: _____
- Beseitigung in folgender Anlage: _____
- Sonstiges und zwar: _____

Der Nachweis dieser erfolgten Entsorgung ergibt sich aus:

- Lieferschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- Wiegeschein
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- Entsorgungsvertrag
 - kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden ist als Anlage beigelegt
- folgendem sonstigen Nachweis

Blatt EdÜ

Erklärung der Übernahme von Bau- und Abbruchabfall mit dem beabsichtigten Verbleib der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling **(Erklärung nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)**



Blatt EdÜ nicht erforderlich,
wenn der Liefer- oder Abfallübernahmeschein entsprechende Angaben enthält.



Das folgende Unternehmen:

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit von folgender Baustelle

Bezeichnung der Baustelle: _____

Anschrift der Baustelle
(Str. / PLZ / Ort): _____

die Übernahme der folgenden Abfallfraktionen (bitte eintragen):

Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung)	Masse (t)	beabsichtigter Verbleib	
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi	<input type="checkbox"/> Re

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Erkl-Vo

Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von nicht mineralischen Abfallgemischen (Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

- einschließlich der dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an Vorbehandlungsanlagen, die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %).

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten, nach § 11 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung erfolgten, Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Erkl-Au

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von mineralischen Abfallgemischen (Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass in seiner folgenden Aufbereitungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Beauftragt der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer einen Beförderer mit der Anlieferung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, diese Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

„Definiert“ bedeutet, durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Relevant ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Verbändeerläuterungen

Bei der technischen Möglichkeit der Getrenntsammlung, kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z.B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden (so die Begründung der GewAbfV).

Hierzu folgende Tabelle mit Fällen typischerweise anfallenden Gemischen. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Typischerweise anfallende Gemische, deren getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)	
G1:	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), das entsteht, weil beim Abbruch Bauteile, wie Wände und Deckenkonstruktionen, technisch oder statisch so konstruiert sind, dass sie beim Abbruch oder Rückbau ineinander fallen (z.B. Wohn- oder Industriegebäude beim Abbruch mit einem Bagger-Sortiergreifer oder mit einer Bagger-Abbruchzange)
G2:	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), verunreinigt mit Fensterglasbruch (z.B. entstanden beim Abbruch eines statisch einsturzgefährdeten und daher zum Fensterausbau nicht betretbaren Gebäudes; Fensterausbau daher glaserstörend mit dem Bagger-Sortiergreifer)
G3:	In ausgebauten Fenstern enthaltenes Gemisch aus Glas mit Holz, Kunststoff oder Metall, deren Materialtrennung in einer Vorbehandlungsanlage erfolgen soll (z.B. ausgebaute und in Container gestellte unbeschädigte Fenster mit Rahmen aus Kunststoff und Beschlägen aus Metall)
G4:	Wärmedämmverbundsysteme, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G5:	Dachabdichtungsbahnen mit Dämmmaterialanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G6:	Streckmetallgewebe mit Putzanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind.
G7:	Wand- und Dachelemente in Sandwichbauweise, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. Metallelemente mit Dämmstofffüllung aus PUR)
G8:	Sonstige angefallene Materialverbunde, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel)
G9:	Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen (Lärmschutz, Staubschutz, Asbestschutz o.ä., ggfls. mit Nachweisen) stehen der Trennung der Abfallfraktionen auf der Baustelle entgegen
G10:	Materialverbünde mit mörtelverputzten Metallgittermatten, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand voneinander trennbar sind

Außerdem ist aus Verbandesicht die Getrenntsammlung in folgenden tabellarisch gelisteten Fällen wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbare Getrenntsammlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)

W1: Gemischt gesammelte Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z.B. für die energetische Verwertung vorgesehenes Gemisch aus alten PVC-Bodenbelägen, behandeltem Altholz sowie farbverschmutzten Malerfolien)

W2: Gemischt gesammelte Abfälle, die in einer nachgeschalteten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage sortenrein wieder voneinander getrennt werden (z.B. Gemisch aus Fußbodenbrettern und mineralischer Fußbodenkörnung aus einer Altbaubodenerneuerung)

W3: Beengter Platz führt bei Getrenntsammlung zu massiver Bauzeitverzögerung (Nachweise)

W4: Es liegt eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion vor (z.B. stark verschmutzte Kunststofffolien, gealterte oder durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien, Pilz-, Schimmelbefall der zu sanierenden Gebäude, asbesthaltiger Fliesenkleber, Gipskartonplatten mit Anhaftungen)

W5: Sortierreste, die insbesondere bei Abschluss von Bauarbeiten anfallen und die in geringem Umfang Fraktionen enthalten können, die grundsätzlich getrennt zu erfassen sind.

Hinweise aus der Verordnungsbegründung zur Getrenntsammlung

- Als **Altholz** zum Recycling können die Altholzkategorien A I und A II in Frage kommen. Von diesen muss schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A III und A IV) getrennt gehalten werden.
- Unter den Begriff **Dämmmaterial** fallen im Wesentlichen mineralische Dämmstoffe (wie Glas- oder Steinwolle) und mineralölbasierte Dämmstoffe (z.B. Dämmplatten aus Polystyrol oder Polyurethan). Zum Teil handelt es sich um gefährliche Abfälle (17 06 01* und 17 06 03*). Neuere Materialien sind mit einem RAL-Gütezeichen versehen und weisen kein schädigendes Potenzial auf. Sie werden deshalb als nicht gefährliche Abfälle dem Abfallschlüssel 17 06 04 zugeordnet und eignen sich grundsätzlich gut für das Recycling. Grundsätzlich lässt sich Steinwolle, die sortenrein zurückgebaut und erfasst wird, nahezu zu 100 % recyceln. Das Recycling von Glaswolle ist dagegen komplizierter; Recyclingkapazitäten der Wirtschaft befinden sich derzeit im Aufbau.
- Die Getrenntsammlung von **Bitumengemischen** wie Abdichtungen, Dachpappe und Estrich dient eher der Separierung von Schadstoffen, die ein hochwertiges Recycling der übrigen Abfallfraktionen behindern. Bitumengemische aus Trag-, Binde- und Deckschichten im Straßenbau können dagegen auch einer Heißmischanlage zugeführt werden und dann wieder für den Straßen- und Wegebau oder für die Herstellung befestigter Flächen verwendet werden .
- Raumauskleidende Elemente auf **Gipsbasis**, insbesondere Gipskartonplatten, lassen sich bei einem Gebäuderückbau relativ gut mit der Hand oder mittels handgeführter Werkzeuge ausbauen. Für den Ausbau schwimmend verlegter gipshaltiger Estriche ist ein höherer Zeit- und Personalaufwand notwendig. Ein Abtragen von Gipsputzen oder Gipsfließestrichen an der Abbruchbaustelle ist in der Regel nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.
- Für die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden **Verpackungen** (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, bereits nach § 3 Absatz 1 hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln.
- **Gefährliche Abfälle**, die beim Rückbau von schadstoffbelasteten Bauwerken anfallen, dürfen nicht mit den übrigen nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden. Zu den gefährlichen Abfällen zählen zum Beispiel PCB-haltiges Fugenmaterial, asbesthaltige Bau- oder Dämmstoffe, DDT-haltige Wandanstriche oder Altholz der Kategorie A IV.